

1. Änderung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 20. Juli 2021 (Abstandsflächensatzung)

Die Gemeinde Wehringen erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-6), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist folgende 1. Änderung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 20. Juli 2021. Diese 1. Änderung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde ersetzt die am 01. Februar 2021 in Kraft getretene Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Wehringen einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abweichende Abstandsflächen festgesetzt sind.

§ 2 Abstandsflächentiefe

¹Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im Geltungsbereich außerhalb von Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten

- a) für Flachdachgebäude 1 H,
- b) für alle anderen Gebäudetypologien 0,7 H,

mindestens jedoch 3 m. ²Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 13.09.2021 in Kraft.

Wehringen, den 08.09.2021

Manfred Nerlinger,
1. Bürgermeister

